

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wintersession 2004

In der Wintersession 2004 sind neben sehr umfangreichen, komplexen und zeitintensiven Geschäften wie der Voranschlag 2005 inkl. Finanzplan 2006 bis 2008 und Nachtrag II, das Bundesgesetz über die Pensionskasse (dringliche Massnahmen), die bilateralen Abkommen II und das Zusatzprotokoll zum Freizügigkeitsabkommen usw. folgende *VBS-Geschäfte* behandelt worden:

### Im Nationalrat Assistenzdienstesatz der Armee zu Gunsten des World Economic Forum 2005 und 2006

Vom 26. bis 30. Januar 2005 findet in Davos das *World Economic Forum 2005* (WEF 05) statt. Am Wirtschaftsforum werden rund 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Welt erwartet. Die Bündner Regierung ersuchte mit Schreiben vom 1. Juli 2004 den Bund um materielle und personelle Unterstützung für die sichere Durchführung des WEF 05 am Boden und in der Luft.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 28. Juni 2000 das WEF auf Grund seiner Bedeutung für die internationalen Interessen der Schweiz als *ausserordentliches Ereignis* qualifiziert. Obwohl das WEF auf *privater* Basis organisiert ist, hat sich für den Bundesrat an dieser Einschätzung bis heute nichts geändert.

Deshalb hat er dem Parlament die Genehmigung des *Assistenzdienstesatzes* der Armee zu Gunsten des WEF 05 und *vorsorglich* des WEF 06 beantragt. Dazu folgende Eckwerte:

■ **Maximaler Gesamtbestand:** Wie beim WEF 04 werden höchstens 6500 *Angehörige der Armee* (Berufs- und Milizformationen) der Kantonspolizei Graubünden zur Zusammenarbeit zugewiesen.

■ **Reserve:** Diese wird nicht *vorsorglich* in den Assistenzdienst versetzt. So wird verhindert, dass die in der Botschaft beantragte Limite von 6500 *Angehörigen der Armee* überschritten wird.

■ **Luftpolizeidienst:** Zur Wahrung der Souveränität in der Luft wird der *Luftraum* über Davos während des WEF 05 für den zivilen Flugverkehr wieder *eingeschränkt*. Die *Luftwaffe* übt wie bisher den *Luftpolizeidienst* aus. Während des WEF 06 soll der Luftverkehr bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der zeitlichen Dauer im *gleichen Umfang und Rahmen* eingeschränkt werden.

■ **Waffeneinsatz:** Die Kompetenzen für einen Waffeneinsatz zur Durchsetzung der Anordnungen im eingeschränkten Luftraum sind gleich geregelt wie beim WEF der Vorjahre und beim G8-Gipfel.

■ **Kosten:** Die subsidiäre Leistung der Armee im Bereich Sicherheit zu Gunsten der zivilen Behörden für das WEF hat einen Wert von 19,5 Mio. Franken.

■ **Effektive Mehrausgaben:** Im Vergleich zu einem «normalen» Wiederholungskurs betragen die effektiven Mehrausgaben 2,5 Mio. Franken. Diese werden im Rahmen der bewilligten Kredite des VBS aufgefangen.

In der *Gesamtabstimmung* wurde der Bundesbeschluss vom *Nationalrat* mit 109 zu 45 Stimmen (bei 16 Enthaltungen) genehmigt.

### Rüstungsprogramm 2004

Gemäss Bundesrat hätte mit dem Rüstungsprogramm 2004 (RP 04) folgendes *Material* beschafft werden sollen:

■ **Integration des Data Link in das Luftraumüberwachungssystem Florako** (268 Mio.)

■ **Anschaffung von Betriebsstoff-Betankungs-Containern** (11,0 Mio.)

■ **Kauf eines neuen, ballistischen Helms** (35,0 Mio.)

■ **Simulationsunterstützung für Gefechtsübungen (SIMUG)** (95 Mio.)

■ **Kauf von 12 Genie- und Minenräumpanzern** (129 Mio.)

■ **Kauf von 2 Transportflugzeugen** (109 Mio.)

Der Bundesrat beantragte dafür einen *Verpflichtungskredit* von insgesamt 647 Mio. Franken.

Der *Ständerat* hat das RP 04 in der Herbstsession 2004 behandelt und mit 41 zu 0 Stimmen beschlossen, auf die Beschaffung von 12 Genie- und Minenräumpanzern zu *verzichten*. Die kleine Kammer war der Ansicht, auf die Beschaffung dieser Panzer im Betrag von 129 Mio. Franken sei bis zur Klärung der Frage der Aufwuchskerne im RP 04 zu *verzichten*. Er ist damit dem Antrag seiner *Sicherheitspolitischen Kommission* gefolgt. Diese hatte im September 2004 das RP 04 beraten und in diesem Zusammenhang eine *Kommissionsmotion* eingereicht, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, den Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte Grundlagen für eine *Grundsatzdiskussion* über die *Gewichtung der Armeeaufträge* und die sich daraus ergebenden, für die Aufwuchskerne *Verteidigung notwendigen Mittel* vorzulegen. Die Motion fordert auch, erst beim Vorliegen dieses Berichtes über die Beschaffung

von Genie- und Minenräumpanzern zu diskutieren. Der Bundesrat hat die *Annahme* der Motion beantragt. Er will sich damit die Möglichkeit bewahren, die aufgeworfenen Fragen mit den Sicherheitspolitischen Kommissionen zu diskutieren und das Parlament von der Notwendigkeit der Beschaffung von Genie- und Minenräumpanzern in minimaler Zahl zu überzeugen.

(Nach Redaktionsschluss hat der Nationalrat entschieden, auf die Geniepanzer und auf die Transportflugzeuge zu verzichten. Das Geschäft geht in der Frühjahrsession wieder an den Ständerat. G.)

### Friedensförderungseinsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der multinationalen European Union Force (EUFOR) in Bosnien- Herzegowina

Im Dezember 1995 lancierte die NATO nach dem Abschluss des *Dayton-Abkommens* mit der Entsendung der 60000-köpfigen IFOR (Implementation Force) nach Bosnien und Herzegowina ihre bisher grösste Friedensoperation. Nach einem Jahr wurde die IFOR in die SFOR (Stabilization Force) umgewandelt und verfügte noch über einen Truppenbestand von 32000 Personen.

Am 28. Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedsländer in Istanbul beschlossen, dass die SFOR in Bosnien-Herzegowina per Ende 2004 von einer *EU-geführten Mission* (EUFOR) abgelöst werden soll.

Mit der *UNO-Resolution* 1575 vom 22. November 2004 hat der Sicherheitsrat einstimmig die Übergabe der Verantwortung für die Friedensmission in Bosnien-Herzegowina von der SFOR an die EUFOR autorisiert (EUFOR-Operation *ALTHEA*; griechisch: die Heilende).

Damit ist die Voraussetzung nach *Artikel 66 Absatz 1 des Militärgesetzes* erfüllt, wonach ein Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen nur erfolgen kann, wenn die EUFOR ein entsprechendes *UNO-Mandat* erhalten hat. Damit ist der Einsatz auch *neutralitätsrechtlich* unbedenklich.

Auf Anfrage von Grossbritannien beteiligt sich die Schweiz vorerst mit zwei *LOT* (= 16 Personen) und zwei *Stabsoffizieren* in der multinationalen Task Force Northwest (MNTF NW).

Analog zu SWISSCOY und ISAF sind die Schweizer Armeeangehörigen auch der EUFOR

nicht unterstellt, sondern zur Zusammenarbeit *zugewiesen*. Das heisst, dass interne Strukturen, Personal- und Disziplinarwesen unter *Schweizer Kontrolle* bleiben. Die Schweiz bestimmt die Grösse des Kontingentes und die Dauer des Einsatzes selbst (analog Rückzug der «Gelbmützen»).

Der Schweizer Einsatz erfolgt zum Selbstschutz *bewaffnet* und wird länger als drei Wochen dauern. Daher musste der Einsatz nach Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes von der Bundesversammlung *genehmigt* werden.

In der *Gesamtabstimmung* wurde der Bundesbeschluss vom *Nationalrat* grossmehrheitlich genehmigt.

Der *Ständerat* hatte den Bundesbeschluss in der Herbstsession 2004 mit 34 zu 0 Stimmen *gutgeheissen*.

### Im Ständerat Assistenzdienstesatz der Armee zu Gunsten des World Economic Forum 2005 und 2006

Der *Ständerat* hat als *Zweitrat* den Assistenzdienstesatz der Armee zu Gunsten des World Economic Forum 2005 und 2006 behandelt und den Bundesbeschluss mit 29 zu 8 Stimmen *gutgeheissen*.

### Immobilienbotschaft VBS 2005

Mit der Immobilienbotschaft VBS 2005 beantragt der Bundesrat, den 43 neuen Verpflichtungskrediten in der Gesamthöhe von 371,862 Mio. Franken zuzustimmen. Alle Verpflichtungskreditbegehren sind mit der Investitionsplanung Immobilien VBS abgestimmt, und die Vorhaben sind auf ihren Nutzen für die Armee überprüft. Die Vorhaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften/Auflagen und soweit relevant auch dem militärischen Plangenehmigungsverfahren.

Grössere Vorhaben sind:

■ **Sanierungsarbeiten für das Luftraumüberwachungssystem Florako, 9. Projektetappe** (22,4 Mio. Franken)

Im Rahmen der Rüstungsprogramme 1998 und 1999 wird als Ersatz für das veraltete, dreissigjährige Luftraumüberwachungssystem Florida ein neues System unter der Bezeichnung Florako beschafft.

Florako hat mit der ersten Beschaffungstranche im Januar 2004 seinen Betrieb aufgenommen. Es stellt als neues schweizerisches Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem die kombinierte zivile und militärische Luftlage sicher. Mit der beantragten 9. Pro-

jektetappe werden in einer bestehenden Höhenanlage sämtliche Umbau-, Anpassungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeführt, welche für den Florako-, Übermittlungs- und Funkbetrieb durch Truppe und Berufspersonal erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen der Höhenanlagen für den künftigen Betrieb mit Florako sind Umsetzungen von Brandschutz-, Safety-/Securitymassnahmen sowie Einbauten von terrestrischen Überwachungsmitteln zum Schutze dieser Anlagen notwendig.

■ **Waffenplatz Wil bei Stans NW, Kaserne, Unterkunft für Swissint, bauliche Sanierung und Erweiterung, 2. Etappe, sowie Kostenbeitrag an den Kanton Nidwalden (19 Mio. Franken)**

Mit dem Standortmodell 3, Ausbildungsinfrastruktur, wurde definiert, dass der Waffenplatz Wil bei Stans nicht mehr durch die Rekruten- und Unteroffiziersschulen, sondern durch das Kompetenzzentrum für friedensunterstützende Operationen Swissint (Swiss international) belegt wird. Die Kaserne genügt den neuen Raumbedürfnissen für die Ausbildung von Kontingenten für friedensunterstützende Operationen (Peace Support Operations-Kontingenten) und für Staboffiziers- und Expertenurse mit internationaler Beteiligung nicht mehr. Die daraus resultierenden *Infrastrukturanpassungen* erfolgen in Etappen.

Die zweite Etappe beinhaltet die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Kaserne. An die Gesamtkosten von 24,25 Mio. Franken leistet der Bund mit der Immobilienbotschaft VBS 2005 einen Kostenbeitrag von 19 Mio. Franken. Eigentümer des Kasernenareals und der Kaserne ist der Kanton Nidwalden. Ein Waffenplatzvertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft regelt die langfristige Nutzung.

Die Immobilienbotschaft VBS für 2005 ist in der Herbstsession 2004 vom Nationalrat behandelt und in der Gesamtabstimmung mit 113 zu 48 Stimmen (bei 15 Enthaltungen) gutgeheissen worden. Allerdings hatte sich eine Minderheit unter der Federführung von Nationalrat Christian Miesch (SVP/BL) durchgesetzt, welche die Streichung des Projektes Swissint Stans in der Höhe von 19 Mio. Franken forderte.

Zur Verteidigung dieses Projektes hat der Chef VBS auf der Grundlage des Armeeleitbildes

XXI im Ständerat u.a. erwähnt, dass der schweizerische Beitrag an die militärische Friedensförderung mittelfristig substanziell ausgebaut werden soll. Für die Umsetzung muss die Armee in der Lage sein, einen bataillonsstarken Verband auszubilden und gleichzeitig einen internationalen Kurs, beispielsweise für Staboffiziere, Militärbeobachter oder humanitäre Minenräumer, durchzuführen. Nebst den Auszubildenden müssen auf dem Waffenplatz auch schweizerische und internationale Instruktoressen, teilweise zivile Fachspezialisten, Übungsgruppen und Dienstpersonal untergebracht werden können. Der Ständerat folgte der Argumentation des Chefs VBS und genehmigte mit 28 zu 0 Stimmen die Immobilienbotschaft VBS integral.

Bei Redaktionsschluss war das Ergebnis der Differenzvereinbarung mit dem Nationalrat noch nicht bekannt.

#### Dopingmissbrauch bestrafen

Ständerat Rolf Büttiker (FDP/SO) hat mit seiner Motion den Bundesrat beauftragt, eine Strafnorm gegen Doping im Schweizerischen Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Damit soll der Konsum von Dopingmitteln von Staates wegen unter Strafe gestellt werden. Begründet wird dies mit der Häufung der Dopingfälle an den Olympischen Spielen 2004 in Athen und im Radsport beim Team «Phonak». Diese Fälle würden zeigen, dass die Sportverbände und die Welt-Anti-Doping-Agentur nicht in der Lage seien, das Problem zu lösen.

Der Bundesrat hat die Motion zur Ablehnung empfohlen. In der Schweiz werden Sporttreibende, die positiv auf Doping getestet wurden, von der zentralen Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic beurteilt. Das System funktioniert gut, schnell, unabhängig und ist anerkannt. Auf den 1. Januar 2002 traten Bestimmungen zur Dopingbekämpfung im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport in Kraft. Sie sehen bei Dopingvergehen eine Bestrafung des Umfeldes der Sporttreibenden vor. Die Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung haben aber gezeigt, dass diese Bestimmungen teilweise schwierig anzuwenden sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Doping umfassend und in Zusammenarbeit mit allen nationalen und internationalen Partnern bekämpft werden muss. Er hat auf mehreren Ebenen Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt. Der Bundesrat will nicht ein einzelnes Element der Dopingbe-

kämpfung wie beispielsweise die Bestrafung von Sporttreibenden herausgreifen, sondern die Belange, die Bedürfnisse und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Dopingbekämpfung in der Schweiz zusammenhängend abklären. Dabei soll das Prinzip der Sanktionierung von Sportlerinnen und Sportlern durch den Sport selber beibehalten werden. Die geplante Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport soll dazu dienen, die bestehenden Artikel zur Dopingbekämpfung zu verbessern. Der Bundesrat lehnt somit die Motion nicht ab, weil er gegen die Dopingbekämpfung im Sport ist. Vielmehr strebt er aufeinander abgestimmte Verbesserungen auf verschiedenen Ebenen an.

Der Ständerat stellte sich jedoch hinter Ständerat Büttiker und stimmte mit 27 zu 4 Stimmen für Annahme der Motion.

#### Der Schweizer Spitzensport nach «Athen 2004»

Ständerat Maximilian Reimann (SVP/AG) hat eine Interpellation eingereicht. Er bittet den Bundesrat um Beantwortung von Fragen nach dem Stellenwert des Spitzensportes in der Schweiz sowie der Unterstützung des Jugendsports u.a. als eine der Grundlagen des Spitzensportes.

Der Bundesrat erwähnt in seiner Stellungnahme, dass die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung des Sportes einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Image eines Landes hat. Der Bundesrat bekennt sich mit seiner Sportpolitik grundsätzlich zu einem glaubwürdigen Spitzensport. Dass spitzensportliche Erfolge zur Förderung der allgemeinen sportlichen Aktivität der Bevölkerung und damit zur Hebung der Volksgesundheit beitragen, ist eine plausible Annahme. Spitzensportliche Erfolge stehen gemäss aktuellem gesellschaftlichen Verständnis in der Schweiz nicht primär in der Verantwortung des Staates, sondern der nationalen Sportverbände. Ob die Schweiz ins «Mittelmass» der sportlichen Leistung zurückgefallen ist, muss einer vertieften und sorgfältigen Analyse unterzogen werden – eine Aufgabe, die der Dachverband Swiss Olympic derzeit wahrnimmt. Der Bundesrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass die Grundlagen für gute und herausragende sportliche Leistungen im Sportunterricht in der Schule, im Kinder- und Jugendtraining im Verein und letztlich auch im Elternhaus gelegt werden.

Der Bundesrat ist gewillt, trotz anhaltenden Spardrucks weitere

Kürzungen in der Institution Jugend+Sport zu vermeiden und die im «Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik der Schweiz» für 2004 bis 2006 vorgesehenen Fördermassnahmen weiterhin zu unterstützen. Der Bundesrat wird sich weiter dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Rahmenvorschriften des Bundes betreffend Sportunterricht in der Schule eingehalten werden. Hier sind die Kantone gefordert, einen quantitativ und qualitativ ausreichenden Sportunterricht zu garantieren.

Das seit 2003 angelaufene, zusätzliche Engagement des Bundes insbesondere auch in der spitzensportlichen Nachwuchsförderung wird in wenigen Jahren seine ersten Früchte zeigen. Wenn der positive Effekt anhalten soll, müssen für die nächste sportpolitische Konzeptionsperiode des Bundesrates, 2007 bis 2010, erneut entsprechende, eventuell noch ausgearbeitete Massnahmen organisiert werden.

Der Interpellant erklärte sich mit der Antwort des Bundesrates weitgehend einverstanden.

#### Fragestunden

Der Chef VBS hat u. a. folgende Frage von Nationalratsmitgliedern beantwortet:

■ **Frage Walter Donzé (EVP/BE) zu Verkauf von Armeematerial mit Gefahropotenzial**

Nach Nationalrat Donzé muss die Armee unter Zeitdruck grössere Bestände von Material entsorgen oder veräussern. Trifft es zu, dass in den Armee-Shops auch gefährliche Gegenstände in grösseren Mengen verkauft werden (zum Beispiel Bajonette, Waffen, Munition usw.)?

Der Bundesrat erwähnt in seiner Antwort, dass in den Liq-Shops der Armee Bajonette verkauft werden. Die RUAG Components, als Verantwortliche für die Liq-Shops, verfügt über die notwendige Bewilligung zur gewerbsmässigen Vermittlung (Verkauf) dieser Objekte. Munition wurde bis anhin nicht, Waffen werden seit längerer Zeit nicht mehr in Liq-Shops verkauft. Die Liq-Shops bewegen sich mit ihren Verkäufen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zudem können praktisch alle Gegenstände, die in Liq-Shops verkauft werden, auch im freien Handel in gleicher oder ähnlicher Form erworben werden. ■